

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 8

Mittwoch, den 08. August 2012

Nummer 08

Unser Storch neben der Feuerwehr hat Junge,  
wir sind auf der Suche nach Mädels und Jungs  
für unsere Feuerwehr in Klein Bünzow!



### „Tag der offenen Tür“ bei der Freiwilligen Feuerwehr Klein Bünzow

Am 10.08.2012 ab 16:00 Uhr stellt sich die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow in ihrem Gerätehaus in 17390 Klein Bünzow, Dorfstraße 25 A vor. Alle Interessierten werden eingeladen, sich die Gerätschaften und Fahrzeuge anzuschauen und Fragen zu stellen.

Für die Zukunft ist die Gründung einer Jugendfeuerwehr geplant. Es sind daher insbesondere alle Kinder und Jugendlichen von 6 bis 16 Jahren eingeladen, in die Feuerwehr reinzuschnuppern. Als Jugendfeuerwehr-Mitglieder können sie unter der pädagogischen Begleitung eines Kameraden, der bereits im Vorfeld speziell für diese Position geschult wurde, alles Wissenswerte über die Feuerwehr erfahren. Dabei steht der Spaß natürlich im Vordergrund.

Wir hoffen auf Ihre Teilnahme

Karl Jürgens  
Bürgermeister der Gemeinde Klein Bünzow

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		
<b>Informationen aus dem Amt</b>		22. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ziethen	29
1. Öffnungszeiten des Amtes	2	23. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 21.06.2012	29
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	24. Bekanntmachung der Gemeinde Züssow über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes	30
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	<b>Wir gratulieren</b>	31
4. Sitzungstermine	5	<b>Kultur und Sport</b>	
5. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 26.06.2012	6	1. Bandeliner Dorffest	34
<b>Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden</b>		2. Kleinkunstfest in Groß Kiesow	34
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 21.06.2012	6	3. Ausstellung und Lesung im Herrenhaus Libnow	
2. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 12.07.2012	8	4. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg	35
3. Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle in Gützkow	8	5. Veranstaltungen im Kulturhaus in Steinfurth	35
4. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow	10	6. Ferienspiele auf dem Lande	35
5. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	11	<b>Kirchennachrichten</b>	
6. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ der Stadt Gützkow nach § 3 Abs. 2 BauGB	11	1. Kirche Groß Bünzow	37
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012	12	<b>Informationen</b>	
8. Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“	16	1. Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Kiesow	41
9. Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow	19	2. Annahme von CD, DVD, Handys, Tonerpatronen und Tonerkartuschen	42
10. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow	19	3. Information des Verkehrsbetriebes Vorpommern Greifswald mbH	43
11. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Kölzin	19	4. Informationen des DRK	44
12. Beschluss der Gemeindevertretung Lühhannsdorf vom 05.07.2012	20	<p>Die nächste Ausgabe des <b>Züssower Amtsblattes</b> erscheint am <b>Mittwoch, dem 12.09.2012</b> Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.09.2012 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 29.08.2012</p>	
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 28.06.2012	20	<h2>Informationen aus dem Amtsbereich</h2>	
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 02.07.2012	21	<b>Öffnungszeiten des Amtes Züssow</b>	
15. Beschluss der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 16.07.2012	21	<b>Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow</b>	
16. Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg	21	Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
17. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrangelsburg	23	Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
18. Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2012	24	Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 05.07.2012	25	<b>Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:</b>	
20. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen	26	Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
21. Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen	27	Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
		Tel.-Nr.	038355 643-325
		<b>Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:</b>	
		Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
		Tel.-Nr.	038355 643-115

## Öffnungszeiten des Amtes Züssow

### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.-Nr. 038355 643-325

### Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Tel.-Nr. 038355 643-115

## Sprechzeiten des Amtsvorstehers

### Sprechzeiten

**Amtsvorsteher:** Rolf Warkus  
[r.warkus@amt-zuessow.de](mailto:r.warkus@amt-zuessow.de)  
 Sprechzeiten in Gützkow Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr  
 Sprechzeiten in Ziethen Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr  
 Sprechzeiten in Züssow Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

## Sprechzeiten der Bürgermeister:

### Gemeinde Bandelin

**Bürgermeisterin:** Jana von Behren  
**Sprechzeiten:** jeden 1. Donnerstag im Monat ab 18 Uhr im Gemeindebüro, Neue Str. 2, 17506 Bandelin oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr unter 0172 4831916

### Gemeinde Gribow

**Bürgermeister:** Jörg-Hagen Tambach  
**Sprechzeiten:** Es kann jederzeit angerufen werden.

### Gemeinde Groß Kiesow

**Bürgermeister:** Jürgen Wohlers  
**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung unter Tel.-Nr.: 038355 12650

### Gemeinde Groß Polzin

**Bürgermeister:** Silvio Grabowski  
**Sprechzeiten:** 1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr  
 Ab 01.06.2012 finden die Sprechzeiten des Bürgermeisters im Beratungsraum im FFW-Gerätehaus in Polzin statt.

### Stadt Gützkow

**Bürgermeister:** Joachim Otto  
**Sprechzeiten:** Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

### Gemeinde Karlsburg

**Bürgermeister:** Rolf Warkus  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
 Haus der Gemeinde,  
 Schulstr. 27 a,  
 17495 Karlsburg  
 Tel.-Nr.: 038355 61388

### Gemeinde Klein Bünzow

**Bürgermeister:** Karl Jürgens  
**Sprechzeiten:** jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow es kann jederzeit angerufen werden:  
 Handy-Nr.: 0171 2445637

### Gemeinde Kölzin

**Bürgermeisterin:** Jutta Dinse  
**Sprechzeiten:** mit vorheriger Terminabsprache

### Gemeinde Lühhmannsdorf

**Bürgermeisterin:** Esther Hall  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf  
 Tel. 038355 12918

### Gemeinde Murchin

**Bürgermeister:** Peter Neumann  
**Sprechzeiten:** Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
 Gemeindebüro Murchin,  
 Dorfstr. 50

### Gemeinde Rubkow

**Bürgermeister:** Manfred Höcker  
**Sprechzeiten:** Montag 17:00 - 18:00 Uhr  
 Gemeindebüro Rubkow

### Gemeinde Schmatzin

**Bürgermeister:** Dr. Klaus Brandt  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr  
 Gemeindebüro im Gutshaus Schlatkow

### Gemeinde Wrangelsburg

**Bürgermeister:** Andreas Juds  
**Sprechzeiten:** Freitag 16:00 - 18:00 Uhr  
 Ginsterweg 18  
 Tel.: 038355 68959  
 Fax: 038355 689936

### Gemeinde Ziethen

**Bürgermeister:** Eckhard Moede  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:00 - 17:30 Uhr  
 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
 Gemeindebüro Ziethen

### Gemeinde Züssow

**Bürgermeister:** Hans-Dieter Hein  
**Sprechzeiten:** jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr  
 Gemeinderaum Schulstr. 1,  
 17495 Züssow

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
<b>Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)</b>			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	<a href="mailto:e.stoewhas@amt-zuessow.de">e.stoewhas@amt-zuessow.de</a>
Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Nadine Beutel	038355 643-160	<a href="mailto:n.beutel@amt-zuessow.de">n.beutel@amt-zuessow.de</a>
<b>Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften</b>			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355 643-121	<a href="mailto:b.sydow@amt-zuessow.de">b.sydow@amt-zuessow.de</a>
<b>Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling</b>			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Regina Kloker	038355 643-110	<a href="mailto:r.kloker@amt-zuessow.de">r.kloker@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches durch LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	<a href="mailto:e.stoewhas@amt-zuessow.de">e.stoewhas@amt-zuessow.de</a>
SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	<a href="mailto:h.maier@amt-zuessow.de">h.maier@amt-zuessow.de</a>
Sitzungsdienst	Monika Mahnke	038355 643-112	<a href="mailto:m.mahnke@amt-zuessow.de">m.mahnke@amt-zuessow.de</a>
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355 643-162	<a href="mailto:p.gorklo@amt-zuessow.de">p.gorklo@amt-zuessow.de</a>
SGL Organisation, Personal			
Sonstige Zentrale Dienste	Sibylle Gurr	038355 643-117	<a href="mailto:s.gurr@amt-zuessow.de">s.gurr@amt-zuessow.de</a>
Personalverwaltung,			
Personalabrechnung	Corinna Winkler	038355 643-114	<a href="mailto:c.winkler@amt-zuessow.de">c.winkler@amt-zuessow.de</a>
Informationstechnik/Datenschutz	André Habeck	038355 643-123	<a href="mailto:a.habeck@amt-zuessow.de">a.habeck@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Finanzen</b>			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	<a href="mailto:c.peters@amt-zuessow.de">c.peters@amt-zuessow.de</a>
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	<a href="mailto:k.kraffzig@amt-zuessow.de">k.kraffzig@amt-zuessow.de</a>
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355 643-322	<a href="mailto:a.ploetz@amt-zuessow.de">a.ploetz@amt-zuessow.de</a>
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	<a href="mailto:i.morgenstern@amt-zuessow.de">i.morgenstern@amt-zuessow.de</a>
Abgaben/Vollstreckung	Oliver Krüger	038355 643-337	<a href="mailto:o.krueger@amt-zuessow.de">o.krueger@amt-zuessow.de</a>
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	<a href="mailto:u.turski@amt-zuessow.de">u.turski@amt-zuessow.de</a>
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	<a href="mailto:e.henkel@amt-zuessow.de">e.henkel@amt-zuessow.de</a>
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	<a href="mailto:m.schlotmann@amt-zuessow.de">m.schlotmann@amt-zuessow.de</a>
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355 643-338	<a href="mailto:r.streeck@amt-zuessow.de">r.streeck@amt-zuessow.de</a>
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	<a href="mailto:w.vorbau@amt-zuessow.de">w.vorbau@amt-zuessow.de</a>
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-336	<a href="mailto:m.goeritz@amt-zuessow.de">m.goeritz@amt-zuessow.de</a>
<b>Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement</b>			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	<a href="mailto:r.sass@amt-zuessow.de">r.sass@amt-zuessow.de</a>
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	<a href="mailto:d.brummund@amt-zuessow.de">d.brummund@amt-zuessow.de</a>
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	<a href="mailto:k.juergens@amt-zuessow.de">k.juergens@amt-zuessow.de</a>
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	<a href="mailto:m.gebhardt@amt-zuessow.de">m.gebhardt@amt-zuessow.de</a>
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355 643-215	<a href="mailto:s.muschter@amt-zuessow.de">s.muschter@amt-zuessow.de</a>
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	<a href="mailto:m.klueber@amt-zuessow.de">m.klueber@amt-zuessow.de</a>
SB Friedhofsverwaltung und			
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Karina Eberhardt	038355 643-229	<a href="mailto:k.eberhardt@amt-zuessow.de">k.eberhardt@amt-zuessow.de</a>

**Fachbereich Bürgerdienste**

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 6 a

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld SB Bürgerbüro Ziethen/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld SB Bürgerbüro Züssow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita __dienstags und freitags in Ziethen donnerstags in Züssow in Gützkow nach Vereinbarung	Doris Baumgardt Hannelore Peters Marianne Mauritz Petra Zeising Roswitha Kramber	038355 643-335 038355 643-223 038355 643-324 038355 643-127 038355 643-325 038355 643-115 038355 643-219	<a href="mailto:d.baumgardt@amt-zuessow.de">d.baumgardt@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:h.peters@amt-zuessow.de">h.peters@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:m.mauritz@amt-zuessow.de">m.mauritz@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:p.zeising@amt-zuessow.de">p.zeising@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:r.kramber@amt-zuessow.de">r.kramber@amt-zuessow.de</a>
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden Gewerbeamt SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren SB Standesamt/Namensänderung/ Kultur, Jugend, Sport, Senioren/ Übernahme Elternbeiträge/Kita SB Schulverwaltung/Kita	Alexander Schuricke André Reichel Hannelore Denz Diana Illig Iris Kejla	038355 643-330 038355 643-331 038355 643-326 038355 643-344 038355 643-311	<a href="mailto:a.schuricke@amt-zuessow.de">a.schuricke@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:a.reichel@amt-zuessow.de">a.reichel@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:h.denz@amt-zuessow.de">h.denz@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:d.illig@amt-zuessow.de">d.illig@amt-zuessow.de</a> <a href="mailto:i.kejla@amt-zuessow.de">i.kejla@amt-zuessow.de</a>
Faxanschluss Gützkow Faxanschluss Ziethen Faxanschluss Züssow E-Mail		038353 611-10 03971 2081-20 038355 643-99	<a href="mailto:info@amt-zuessow.de">info@amt-zuessow.de</a>

**Hinweis:**

Ab 23.07.2012 erfolgt die Bearbeitung des Bereiches **Wohngeld** in den Bürgerbüros durch die Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt.

Bürgerbüro Züssow, Frau Zeising

Bürgerbüro Ziethen, Frau Mauritz

Bürgerbüro Gützkow, Frau Peters

**Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow**

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen!
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

**Öffnungszeiten  
der Bibliothek in Karlsburg**

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde  
in Karlsburg

**Sitzungstermine**

16.08.2012	Gemeindevertretung Murchin
23.08.2012	Gemeindevertretung Lühhmannsdorf
30.08.2012	Gemeindevertretung Züssow
03.09.2012	Gemeindevertretung Karlsburg
04.09.2012	Amtsausschuss Züssow

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-  
ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den  
Bekanntmachungstafeln bzw. auf der Homepage des  
Amtes Züssow.

**Impressum**

Amliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

<b>Verlag + Satz:</b>	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
<b>Druck:</b>	
<b>Telefon und Fax:</b>	
<b>Anzeigenannahme:</b>	Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
<b>Redaktion:</b>	Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
<b>Internet und E-Mail:</b>	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

<b>Verantwortlich:</b>	
<b>Amtlicher Teil:</b>	Der Amtvorsteher
<b>Außeramtlicher Teil:</b>	Mike Groß (V. i. S. d. P.)
<b>Anzeigenteil:</b>	Jan Gohlke
<b>Erscheinungsweise:</b>	monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
<b>Auflage:</b>	6.055 Exemplare
<b>Bezug:</b>	Amt Züssow, Dorfstr. 6 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

VERLAG + DRUCK

**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen



# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt Züssow

### Beschlüsse des Amtsausschusses vom 26.06.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Übertragung der Zuschlagserteilung an den Amtsvorsteher für die Ausschreibung „Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht für das Schuljahr 2012/2013“

Der Amtsausschuss Züssow beschließt die Übertragung der Zuschlagserteilung an den Amtsvorsteher für die Ausschreibung „Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht für das Schuljahr 2012/2013“.

#### Abstimmungsergebnis:

Ausschluss von nicht stimmberechtigten Mitgliedern: 1  
Vertreter der Gemeinde Rubkow  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil:

- Auftragsvergabe - Unterhaltsreinigung in der Peenetal-  
schule Gützkow

## Gemeinde Bandelin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.2012

#### Öffentlicher Teil

#### 1. Nachtragshaushalt und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeinde Bandelin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2012 mit folgenden Änderungen im Finanzhaushalt:

- Produkt 1.1.4.02.000  
Sachkonto 0299000 + 4.000 EUR und
- Produkt 1.2.6.00.000  
Sachkonto 0714000 + 50.000 EUR

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	956.600	285.000	0	1.241.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.255.700	56.200	0	1.311.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-299.100	228.800	0	-70.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-299.100	228.800	0	-70.300
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-299.100	228.800	0	-70.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	956.600	285.000	0	1.241.600
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.120.900	56.200	0	1.177.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-164.300	228.800	0	64.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	416.100	0	160.000	256.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	772.400	0	128.700	643.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-356.300	0	31.300	-387.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	529.400	0	197.500	331.900
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.800	0	0	8.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	520.600	0	197.500	323.100

festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt	von bisher	0 EUR
	auf	0 EUR

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt	von bisher	0 EUR
	auf	0 EUR

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt	von bisher	94.000 EUR
	auf	123.000 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	300 v. H.
	auf	300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	350 v. H.
	auf	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	von bisher	300 v. H.
	auf	300 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin mit der dazugehörigen Kalkulation.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Nichtöffentlicher Teil**

- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Hochbauleistungen
- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Tischlerleistungen
- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Fliesenlegerleistung
- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Malerleistungen
- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Sanitärinstallationen
- Auftragsvergabe  
Bauvorhaben Modernisierung und Instandsetzung eines Bades im Heckenweg 21 b in Bandelin - Elektroinstallationen
- Auftragsvergabe  
Umbau Gemeinderaum im Heckenweg - Erneuerung der Eingangstür und der Fenster
- Auftragsvergabe  
Umbau Gemeinderaum Heckenweg - Erneuerung der Elektroinstallation
- Auftragsvergabe  
Umbau Gemeinderaum im Heckenweg - Akustikdecke
- Auftragsvergabe  
Umbau Gemeinderaum im Heckenweg - Trockenbauarbeiten
- Auftragsvergabe  
Ausstattung Gemeinderaum - Tische und Stühle
- Außerplanmäßige Aufwendung auf der Kst./SK 11402.000/02990000 (Grundstückserwerb)
- Bauantrag
- Gemeinde Bandelin ./ Greifswalder KITA gGmbH  
Hinterlegung einer Sicherheitsleistung

## Stadt Gützkow

### Beschlüsse der Stadtvertretung vom 12.07.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle in Gützkow.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Beschluss der Stadt Gützkow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ (Stand Mai 2012) bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung inklusive Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird in vorliegender Fassung gebilligt.
- Der vorliegende Entwurf ist nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und über die Auslegung zu unterrichten. Ebenfalls auszulegen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten.
- Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
- Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“

- Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 identisch.  
Gemarkung Pentin, Flur 1, Flurstücke 42/2, 43, 46/6, 46/7 teilweise, 47/3, 48/1 und 51/1 teilweise  
Gesamtfläche: ca. 1,11 ha
- Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow (Stand Mai 2012) bestehend aus Planzeichnung mit Begründung inklusive Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung von Mai 2012 sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.
- Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB soll im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
- Der Beschluss ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist hinzuweisen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

#### Grundstücksverkauf in Gützkow

### Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle in Gützkow

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. §§ 1 Abs. 3, § 6 und § 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.07.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle in Gützkow erlassen:

**§ 1****Benutzung**

(1) Die Sporthalle steht bevorzugt dem Schulsport zur Verfügung. Auf Antrag kann die Sporthalle auch außerschulisch genutzt werden. Die Benutzungszeiten für die Schule, den Sportverein und andere Sportgruppen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt.

(2) Mit dem Nutzer ist durch die Stadt Gützkow eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.

(3) Die Nutzung wird untersagt oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn größere Bau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder gegen die Benutzungsrichtlinien verstoßen wird sowie, wenn die Sporthalle für Aufgaben der Stadt Gützkow, der Schule oder für andere dienstliche Zwecke genutzt werden soll.

(4) Im Fall eines solchen Widerrufs der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Sportstätte.

**§ 2****Anträge auf Benutzung**

(1) Anträge auf Benutzung sind schriftlich, spätestens bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres, bei der Stadt Gützkow zu stellen.

(2) Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt der Bürgermeister der Stadt Gützkow.

(3) Sollten zum Einreichungstermin keine Anträge vorliegen, gilt der Hallenbelegungsplan in der derzeitigen Fassung.

(4) Einzelanträge für Veranstaltungen oder Turniere sind mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.

**§ 3****Benutzungsrichtlinien**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden. Sollte zu Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand der überlassenen Räume festgestellt werden, ist die Stadt Gützkow umgehend zu informieren.

(2) Die Nutzer haften für alle, durch die Benutzung, auftretenden Schäden und zwar auch für nicht schuldhaft verursachte Schäden. Sie sind verpflichtet, Schäden umgehend bei der Stadt Gützkow anzuzeigen.

(3) Für Personen- und Sachschäden sowie für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidung übernimmt die Stadt Gützkow keine Haftung.

(4) Die genehmigte Nutzung ist an vereinbarte Zeiten, Ort und Personen gebunden. Der Schlüssel für die Eingangstür ist nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

**§ 4****Aufsicht**

(1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter genutzt werden. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes. Er hat die Sporthalle als erster zu betreten, als letzter zu verlassen und die Benutzungsrichtlinien durchzusetzen.

**§ 5****Verhaltensrichtlinien**

(1) Der Halleninnenraum darf nur in Sportbekleidung betreten werden, hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit heller Sohle. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen

abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

(2) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.

(3) Es wird untersagt, Speisen und Getränke in der Sporthalle einzunehmen. Der Ausschank und die Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen muss gesondert geregelt werden.

(4) Es ist verboten bei der persönlichen Körperhygiene Flaschen oder Flakons aus Glas zu benutzen. Bei der Nutzung der Wasch- und Duschräume ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu reduzieren.

(5) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Sporthalle untersagt.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(7) Das Fußballspielen ist ab der A-Jugend lediglich mit filzbezogenen Fußbällen gestattet.

(8) Die benutzten Sport- und Übungsgeräte sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Trainingseinheiten an die dafür vorgesehenen Plätze zu räumen.

**§ 6****Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt nach der jeweiligen Entgelttabelle erhoben. Das Entgelt ist in der Anlage 1 - Entgelttabelle - festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt wird auf Grundlage von Zeitstunden (Nutzungseinheiten) gemäß dem Hallenbelegungsplan erhoben.

**§ 7****Zahlungsbedingungen**

(1) Das Entgelt ist bei Dauernutzung vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei gesonderten Veranstaltungen erfolgt die Zahlung vor dem Veranstaltungsbeginn.

(2) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Sporthalle nicht genutzt, jedoch reserviert worden ist.

**§ 8****Hausrecht**

Das Hausrecht an der Sporthalle übt der Bürgermeister und dessen Stellvertreter bzw. Beauftragter aus.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 05.03.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gutzkow, den 19.07.2012




i. V.  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die stadteigene Sporthalle in Gützkow

**Entgelttabelle**

Für die Benutzung der Sporthalle sind je angefangene Stunde zu entrichten:

<b>Nutzer</b>	<b>Entgelte</b>
Schulen	25,00 EUR
Sporttreibende, die nicht im Verein organisiert sind	25,00 EUR
gewerbliche/kommerzielle Nutzer	25,00 EUR
Fremdnutzer	
Sportgruppen/Vereine aus anderen Städten und Gemeinden	25,00 EUR
ortsansässige gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine	
25 %	6,25 EUR
Sporttreibende, die in ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind	
25 %	6,25 EUR
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die in ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind	frei
Städtische Jugendeinrichtungen und FFW	frei

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 A. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow in ihrer Sitzung am 12.07.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

**Artikel 1****Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 13.07.2000, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 22.10.2009 wird wie folgt geändert:

Für die Jahre 2011 und 2012:

## 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha bebaute Fläche (Baugrundstücke):	22,68 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung:	12,37 EUR
c) 1,0 ha Gartenland:	12,37 EUR
d) 1,0 ha Straßen/Wege/Plätze:	25,80 EUR
e) 1,0 ha Acker-, Grünland:	13,92 EUR
f) 1,0 ha forstwirtschaftliche Fläche:	6,19 EUR
g) 1,0 ha Un-, Öd-, Brachland:	6,19 EUR
h) 1,0 ha See, Teich, Weiher:	6,19 EUR

Für das Jahr 2013:

a) 1,0 ha bebaute Fläche (Baugrundstücke):	22,98 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung:	13,71 EUR
c) 1,0 ha Gartenland:	13,71 EUR
d) 1,0 ha Straßen/Wege/Plätze:	26,45 EUR
e) 1,0 ha Acker-, Grünland:	14,18 EUR
f) 1,0 ha forstwirtschaftliche Fläche:	6,47 EUR
g) 1,0 ha Un-, Öd-, Brachland:	6,47 EUR
h) 1,0 ha See, Teich, Weiher:	6,47 EUR

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gützkow, den 19.07.2012




i. V. Schmidt

**Bürgermeister**

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 26.07.2012 Bekannt gemacht am 08.08.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.



i. V. Schmidt

**Bürgermeister**

## **Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 12.07.2012 den Beschluss über den Entwurf der 3. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
2. Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 03.01.12
3. Gesamtstellungnahme vom Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.12.11
4. Stellungnahme vom Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 30.11.11
5. Stellungnahme vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 13.12.11

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Pentin, auf einem Teilbereich der ehemaligen Gutsanlage.

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bilden begrünte Freiflächen. Östlich grenzt der ehemalige Gutspark an das Plangebiet. Südlich wird der Geltungsbereich durch die Flurstücke 47/5 und 46/9 der Flur 1, Gemarkung Pentin begrenzt. Hier befinden sich das ehemalige Herrenhaus mit Nebengelass und ein Nebengebäude. Westlich neben dem ehemaligen Herrenhaus befindet sich ein leerstehendes Wohngebäude, das abgebrochen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird westlich durch begrünte Freiflächen und Baumbestand begrenzt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 identisch.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 11.106 qm. Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich die Flurstücke 42/2, 43, 46/6, 46/7 (teilweise), 47/3, 48/1 und 51/1 (teilweise), Gemarkung Pentin, Flur 1.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die o. g. umweltbezogenen Informationen - liegen in der Zeit vom 16.08.2012 bis zum 18.09.2012 im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 zu folgenden Zeiten

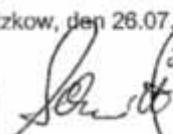
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich  
- Telefon 038355 643216.

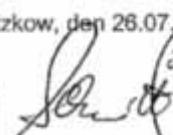
Während der Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gutzkow, den 28.07.2012 GÜTZKOW  
i.V.   
Otto  
Bürgermeister 

### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 08.08.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Gutzkow, den 28.07.2012 GÜTZKOW  
i.V.   
Otto  
Bürgermeister 

## **Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ der Stadt Gützkow nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 12.07.2012 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
2. Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 03.01.12
3. Gesamtstellungnahme vom Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.12.11
4. Stellungnahme vom Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 30.11.11

5. Stellungnahme vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 13.12.11

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Pentin, auf einem Teilbereich der ehemaligen Gut-sanlage.

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bilden begrünte Freiflächen. Östlich grenzt der ehemalige Guts-park an das Plan-gebiet. Südlich wird der Geltungsbereich durch die Flurstücke 47/5 und 46/9 der Flur 1, Gemarkung Pentin begrenzt. Hier be-finden sich das ehemalige Herrenhaus mit Nebengelass und ein Nebengebäude. Westlich neben dem ehemaligen Herrenhaus befindet sich ein leerstehendes Wohngebäude, das abgebro-chen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird westlich durch begrünte Freiflächen und Baumbestand begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 11.106 qm. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 befinden sich die Flurstücke 42/2, 43, 46/6, 46/7 (teilweise), 47/3, 48/1 und 51/1 (teilweise), Gemarkung Pentin, Flur 1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die o. g. umweltbezogenen Informationen - liegen in der Zeit

**vom 16.08.2012 bis zum 18.09.2012**

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pom-mersche Str. 27 zu folgenden Zeiten

Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich - Telefon 038355 643216.

Während der Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gützkow, den 28.07.2012

i.V.

Otto  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 08.08.2012 im amtlichen Be-kanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Gützkow, den 28.07.2012

i.V.

Otto  
Bürgermeister



## Gemeinde Karlsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.07.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Teichweg“

Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012 zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behör-den und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges in der Fassung von 05-2012

1.

Die zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges in der Fassung von 05-2012 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Karlsburg am 09.07.2012 mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wur-den vorgebracht von:

##### I. Landesbehörden

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

17439 Stralsund

13.06.2012

##### II. Verbände, Institutionen

Amt Züssow - örtliche Ordnungsbehörde

22.05.2012

#### a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

##### I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und**

**Landesplanung Vorpommern**

**Am Gorzberg**

**Haus 8**

**17489 Greifswald**

19.06.2012

#### Zitat:

„Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden durch die geänderte Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.“

Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.“

#### Abwägung Gemeinde:

Ein Hinweis auf die abschließende raumordnerische Zustim-mung wird in die Satzungsfassung der Begründung unter Punkt 1.4 „Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen“ auf-genommen.

##### II. Landesbehörden

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

**- Archäologie und Denkmalpflege -**

**Domstr. 4/5**

**19055 Schwerin**

31.05.2012

#### Zitat:

„Durch das Vorhaben werden keine **Bau- und Kunstdenkmale** berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.“

#### **Abwägung Gemeinde:**

Die Aussagen und Forderungen hinsichtlich der Bodendenkmalpflege wurden bereits im Entwurf der Planung von 05-2012 in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise „2. Belange der Bodendenkmalpflege“ bzw. in der Begründung unter Punkt „2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone“ umfassend berücksichtigt. In die Satzungsfassung der Begründung wird unter dem v. g. Punkt 2.2. der Zusatz aufgenommen, dass durch das Vorhaben auch die Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt werden.

### III. Landkreis Vorpommern-Greifswald

#### **Amt für Kreisentwicklung**

#### **SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz**

**Demminer Str. 71 - 74**

**17389 Anklam**

08.06.2012

#### **Zitat:**

„Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### **I. Gesundheitsamt**

##### **1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst**

Ansprechpartner: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.

#### **II. Amt für Kreisentwicklung**

##### **1. SG Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung**

###### **1.1 SB Kreisplanung**

Ansprechpartner: Frau Worel; Tel.: 03973 255307

Es bestehen keine Einwände.

##### **2. SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz**

###### **2.1 SB Bauleitplanung**

Ansprechpartner: Herr Brehmer; Tel.: 03834 87603140

Zum Entwurf des o. g. Bauleitplanes bestehen keine Einwände.

Hinweise für das weitere Planverfahren:

1. Die Gemeinde Karlsburg verfügt über keinen/einen wirksamen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
3. In der Begründung fehlen Aussagen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Löschwasserversorgung des Plangebietes.

###### **2.2 SB Bodendenkmalpflege**

Ansprechpartner: Herr Behn; Tel.: 03834 87603144

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind im o. g. Plan berücksichtigt, somit bestehen keine weiteren Bedenken oder Einwände.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, - Archäologie und Denkmalpflege -, Postfach Domhof 4/5, 19055 Schwerin, als Träger öffentlicher Belange erforderlich ist.

##### **2.3 SB Baudenkmalpflege**

Ansprechpartner: Herr Behn; Tel.: 03834 87603144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

### **III. Umweltamt**

#### **1. SG Naturschutz/Landschaftspflege**

Ansprechpartner: Frau Schreiber; Tel.: 03834 87603214

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“.

#### **2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

##### **2.1 SB Abfallwirtschaft**

Ansprechpartner: Frau Werth; Tel.: 03834 87603236

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise (H) und Auflagen (A) zu:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschafts-satzung - AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten. (A) Diese Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen LK OVP bis zum Beschluss einer neuen einheitlichen Satzung für den neuen Großkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-ovp.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Ostvorpommern mbH (<http://www.veo-karlsburg.de/>) verfügbar. (H) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Alttablagerungen, Altstandorte) bekannt. (H)

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. (A)

##### **2.2 SB Immissionsschutz**

Ansprechpartner: Herr Falkowski; Tel.: 03834 87603231

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

##### **3. SG Wasserwirtschaft**

Ansprechpartner: Frau Lewenhagen; Tel.: 03834 87603258

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

### **IV. Bauamt**

#### **1. SG Bauordnung**

Ansprechpartner: Frau Krefta; Tel.: 03834 87603320

Die fachliche Stellungnahme wird nachgereicht.

### **V. Kataster und Vermessungsamt**

#### **1. SG Geodatenzentrum**

Ansprechpartner: Herr Hell; Tel.: 03971 84810

Die Belange des Fachdienstes Kataster- und Vermessung sind von der o. g. Planung nicht betroffen.

### **VI. Straßenverkehrsamt**

#### **1. SG Verkehrsstelle**

Ansprechpartner: Herr Lenz; Tel.: 03834 87603616

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände wenn:

- die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken vom Teichweg aus erfolgt,
- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf den Teichweg ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.“

**Abwägung Gemeinde:****Zu II. Amt für Kreisentwicklung****2.1 SB Bauleitplanung**

Die Hinweise gemäß der Punkte 1 und 2 wurden bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in den Planbestandteilen berücksichtigt.

Aussagen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Löschwasserversorgung des Plangebietes werden gemäß Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Satzungsfassung der Planung fortgeschrieben.

**2.2 SB Bodendenkmalpflege****2.3 SB Baudenkmalpflege**

Die Aussagen und Forderungen der Bodendenkmalpflege wurden bereits im Entwurf der Planung von 05-2012 in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise „2. Belange der Bodendenkmalpflege“ bzw. in der Begründung unter Punkt „2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone umfassend berücksichtigt.

In die Satzungsfassung der Begründung wird unter dem v. g. Punkt 2.2. der Zusatz aufgenommen, dass durch das Vorhaben auch die Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt werden.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, -Archäologie und Denkmalpflege wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt und hat mit Schreiben vom 31.05.2012 eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls in die Abwägung eingestellt wurde.

**Zu III. Umweltamt****2.1 SB Abfallwirtschaft**

Die allgemeingültigen Hinweise werden in die Satzungsfassung der Begründung unter Punkt 3 nachrichtlich aufgenommen.

**Zu VI. Straßenverkehrsamt****1. SG Verkehrsstelle**

Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes werden in die Planung eingestellt und in der Satzungsfassung der Begründung nachrichtlich unter Punkt 3 zitiert.

**IV. Sonstige Träger öffentlicher Belange****E.ON edis AG****Hasenwinkel 5****17438 Wolgast**

22.05.2012

**Zitat:**

„Da die Grundzüge der Ursprungsplanung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, sind unsere Belange hiervon auch nicht betroffen.“

Das Wohngebiet „Teichweg“ wurde unsererseits bereits 1996 erschlossen. Eine ausreichende Versorgung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie kann abgesichert werden.“

**Abwägung Gemeinde:**

Die Hinweise der E.ON edis AG werden im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen im Gebiet berücksichtigt und entsprechend in der Satzungsfassung der Begründung nachrichtlich unter Punkt 3 fortgeschrieben.

**Gasversorgung Vorpommern GmbH****Am Koppelberg 15****17489 Greifswald**

20.06.2012

**Zitat:**

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.“

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.

**Anmerkungen:**

Zu beachten sind folgende Sicherheitshinweise:

1. Die Sicherheitsabstände zu unseren Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Bei Parallelverlegung: 0,4 m; bei Kreuzungen: 0,2 m. Die Überdeckung der Leitung darf nicht verändert werden.
2. Bei Näherungen unter 0,5 m zu unseren Gasleitungen ist nur Handschachtung zulässig.
3. Werden bei Erdarbeiten Gasversorgungsleitungen beschädigt bzw. wird ausströmendes Gas bemerkt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unsere Betriebsstelle zu benachrichtigen.

Vor Baubeginn ist mit Herrn Röpke (Center Greifswald; Tel. 03834 85405327) ein Ortstermin zur Abstimmung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Sicherheitsabstände zu unseren Gasanlagen sind unbedingt einzuhalten.

Vor Baubeginn ist durch den ausführenden Baubetrieb ein Aufgrabschein zu beantragen und daraus resultierend eine örtliche Einweisung durch den Netzmeister vorzunehmen.“

**Abwägung Gemeinde:**

Aus dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandsplan ist zu ersehen, dass der Leitungsbestand im Teichweg verläuft und Hausanschlüsse für die Grundstücke im Änderungsgebiet gemäß geplant sind.

Die Hinweise der Gasversorgung Vorpommern GmbH werden in die weitere Planung eingestellt und die die Hinweise in der Satzungsfassung der Begründung nachrichtlich unter Punkt 3 aufgeführt.

**Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4****04129 Leipzig****i. A.****ontras VNG Gastransport GmbH****VNG Gasspeicher GmbH**

12.06.2012

**Zitat:**

„GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.“

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.“

**Abwägung Gemeinde:**

Die Aussagen zum Anlagenbestand und die Auflage werden in der Begründung unter Punkt 3 nachrichtlich aufgenommen. Die als regionales Gasversorgungsunternehmen im Verfahren beteiligte Gasversorgung Vorpommern GmbH hat mit Schreiben vom 20.06.2012 eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls in die Abwägung eingestellt wurde.

**Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste****Kastanienweg 2****17498 Dietrichshagen**

20.06.2012

**Zitat:**

„... im beplanten Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAB, deren Lage Sie in dem beigefügten Bestandsplanausschnitt im Maßstab 1:500 erkennen können.

Seitens des ZWAB bestehen keine Hinweise und Ergänzungen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teichweg“ in Karlsburg.“

**Abwägung Gemeinde:**

Aus dem der Stellungnahme beigefügten Bestandsplanausschnitt ist ersichtlich, dass die Wasser- und Abwasserleitungen im öffentlichen Raum des Teichweges verlaufen.

Lediglich die Regenwasserleitung der Gemeinde quert das Planänderungsgebiet.

Betroffen sind die Flurstücke 163/8 und 163/9.

Zur Sicherung des Leitungsbestandes werden in der Satzungsfassung der Planänderung folgende Ergänzungen vorgenommen:

- In der Planzeichnung (Teil A) wird der Leitungsbestand der Regenwasserleitung dargestellt.  
Die Leitungstrasse wird gemäß § 9 (1) 21 BauGB als Fläche mit Leitungsrecht gekennzeichnet und vermaßt.
- Das vormals für das Änderungsgebiet durchgängig festgelegte Baufeld ist im Bereich der Leitung zu trennen, so dass eine Überbauung ausgeschlossen wird.
- Die Zeichenerklärung ist entsprechend zu ergänzen.
- Zur Untersetzung und Erläuterung der zeichnerischen Darstellung wird in den Text (Teil B) unter I. als Punkt 5 folgende Festsetzung getroffen:

5. *Leitungsrechte*

(§ 9 (1) 21 BauGB)

*Auf den mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde zur Führung der Regenwasserleitung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzanzpflanzungen vorgenommen werden.*

- Die getroffenen Regelungen sind in der Satzungsfassung der Begründung in den Punkten „2.1 Planzeichnung (Teil A)“ und „2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone“ zu erläutern.

**V. Verbände, Institutionen****Amt Züssow - FFw Karlsburg**

05.06.2012

**Zitat:**

„Der Sachbereich Brandschutz äußert keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. „Teichweg“ in Karlsburg. Die Löschwasserversorgung ist derzeit durch einen natürlichen Teich abgesichert.“

**Abwägung Gemeinde:**

Nördlich der Baufläche 2 ist ein Löschwasserteich vorhanden. Der Verweis der Freiwillige Feuerwehr Karlsburg, dass die Löschwasserversorgung für das Änderungsgebiet durch diesen natürlichen Teich abgesichert werden kann, wird in der Satzungsfassung der Begründung unter Punkt 2.2, Unterpunkt „Ver- und Entsorgung“ ergänzt.

**2.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“**

Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und bezieht folgende Grundstücke ein:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Teichweg“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepziner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

**1.**

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Karlsburg am 09.07.2012 geprüft.

**2.**

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

**3.**

Die Begründung wird gebilligt.

**4.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Beschluss zur überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.000,00 EUR auf der Kst./SK 11401.007/08270000 (geringwertige Vermögensgegenstand Haus der Gemeinde)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 1.000,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.007/08270000 (geringwertige Vermögensgegenstände Haus der Gemeinde).

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 200,00 EUR von der VWG Hanshagen für das Dorffest in Karlsburg 2012.

Der Bürgermeister hat am 25.05.2012 die Eilentscheidung getroffen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Überplanmäßige Ausgabe für die Erstellung eines Wasseranschlusses Festplatz Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR zur Herstellung eines Wasseranschlusses auf dem Festplatz in Karlsburg.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil:

- Überplanmäßige Aufwendung auf der Kst./SK 11402.56259000 (Vermessung)

## Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und bezieht folgende Grundstücke ein:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Teichweg“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepziner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel

4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die **Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ **für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges** wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ **für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges** tritt mit Ablauf des 16.07.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ **für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges** und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlsburg, den 10.07.2012

Wolke  
Süß  
Bürgermeister



# Gemeinde Klein Bünzow

## Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.06.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow erlassen:

### § 1

#### Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klein Bünzow.
- (2) Die Gemeinde Klein Bünzow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE KLEIN BÜNZOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Auftragsvergabe
  5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahrnimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

#### Hauptausschuss

#### Aufgabengebiet

Vorbereitung der GV-Sitzungen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus, Bauwesen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz

#### Zusammensetzung

Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Sozial-, Kultur-, Sport- und Jugendausschuss

#### Aufgabengebiet

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport Bildung

#### Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter,

3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen des Sozial-, Kultur-, Sport- und Jugendausschusses sind öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

### § 5

#### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate.
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Er-

- gebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
  - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €
  - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 €
  - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
  - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
  - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
  - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
  5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 2.500,00 €

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet unter Einbeziehung aller Mitglieder des Hauptausschusses über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Bei widersprüchlicher Entscheidungslage im Hauptausschuss wird der Antrag der Gemeindevertretung vorgelegt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

## § 6

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 € monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbe-

zogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Klein Bünzow, Dorfstraße, am Feuerwehrgebäude zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

**§ 8****Ortsteile**

Die Gemeinde Klein Bünzow besteht aus den Ortsteilen:

Klein Bünzow  
Groß Bünzow  
Klitschendorf  
Pamitz  
Ramitzow  
Salchow  
Groß Jasedow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow vom 16.09.2004, zuletzt geändert am 07.01.2008, außer Kraft.

Klein Bünzow, den 31.07.2012


**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.06.2012 Bekannt gemacht am 08.08.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Klein Bünzow, den 31.07.2012



## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow im Internet

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012 am 08.08.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Klein Bünzow werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Klein Bünzow, Dorfstraße, am Feuerwehrgebäude veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Gremien“ bekannt gemacht.

## Gemeinde Kölzin

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Kölzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (BVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Kölzin in ihrer Sitzung vom 07.06.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ erlassen.

**Artikel 1****Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ vom 28.06.2000, geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ vom 29.10.2009 wird wie folgt geändert:

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha bebaute Fläche (Baugrundstücke)	21,50 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,49 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	12,50 EUR
d) 1,0 ha befestigt Fläche (Straßen/Wege)	24,50 EUR
e) 1,0 ha Acker- und Grünland	12,87 EUR
f) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche Unland/Ödland/Brachland	5,60 EUR

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Kölzin, den 04.07.2012



**Bürgermeisterin**

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 09.07.2012 Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin auf der Homepage des Amtes Züssow am 03.08.2012

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Kölzin, den 04.07.2012

**Bürgermeisterin**

## Gemeinde Lühhannsdorf

### Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.2012

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Einstellung eines Gemeindearbeiters zum 01.09.2012

## Gemeinde Murchin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.06.2012

**Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012**

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Murchin folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>	
a) Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	836.500 EUR
Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	971.200 EUR
Der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 134.700 EUR
b) Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-134.700 EUR
Die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
Die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-134.700 EUR
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>	
a) Die ordentlichen Einzahlungen auf	836.500 EUR
Die ordentlichen Auszahlungen auf	866.700 EUR
Der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen	-30.200 EUR
b) Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	255.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-94.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	164.900 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	124.900 EUR
festgesetzt.	

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 77.000 EUR.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 230.000 EUR.

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 125.000 EUR.

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

**§ 6****Amtsumlage**

Nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR  
 Die Eröffnungsbilanz ist noch nicht fertiggestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

**12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin**

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin mit der dazugehörigen Kalkulation.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

**Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Hansestadt Anklam**

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 2 - 1994 „Quartier Nikolaikirchstraße/Wollweberstraße/Schulstraße/Brüderstraße“ der Hansestadt Anklam.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Bauantrag

## Gemeinde Wrangelsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.07.2012

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Grundstücksverkauf in Wrangelsburg - Arrondierungsfläche
- Personalangelegenheit: Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

### Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2012

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Grundstücksverkauf in Wrangelsburg

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.05.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg erlassen:

**§ 1****Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Wrangelsburg.
- (2) Das Wappen beinhaltet: „In Blau eine schwebende, aus drei Quaderstein-Lagen gebildete goldene Mauer mit drei aus je zwei Quaderstein-Lagen gebildeten Zinnen“.
- (3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge der Gemeinde Wrangelsburg zeigt auf blauem Tuch in der Mitte die goldene Figur des Gemeindewappens. Die Wappenfigur nimmt die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 8 zu 5.“ (4) Die Gemeinde Wrangelsburg führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift GEMEINDE WRANGELSBURG.
- (6) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

**§ 2****Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der

örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeanliegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

##### Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

##### Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner

Ausschuss für

Gemeindeentwicklung,  
Bau, Verkehr und  
Umwelt

##### Aufgabengebiet

Entwicklung der Infrastruktur, Ortsgestaltung, Tourismus, Bauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz

##### Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,  
2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

### § 5

#### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze

von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate.

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €  
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 €  
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 25.000,00 €  
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €  
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren  
f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €  
g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung ist der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einzubeziehen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € und berichtet darüber in der nächsten Gemeindevertreterersitzung.

### § 6

#### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 € monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrangelsburg erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro Züssow des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Wrangelsburg, in der Schwedenstraße in Höhe Friedhof und in Gladrow, Dorfstraße 13 A, am Spielhaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Wrangelsburg,

in der Schwedenstraße in Höhe Friedhof und in Gladrow, Dorfstraße 13 A, am Spielhaus veröffentlicht.

Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 verfügbar ist.

## § 8

### Ortsteile

Die Gemeinde Wrangelsburg besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Gladrow
- 2) Wrangelsburg

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 04.11.1999, zuletzt geändert am 22.02.2010, außer Kraft.

Wrangelsburg, den 31.07.2012

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04.07.2012 Bekannt gemacht am 08.08.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 31.07.2012

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrangelsburg im Internet

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012 am 08.08.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrangelsburg rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten

Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Wrangelsburg werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Wrangelsburg, in der Schwedenstraße in Höhe Friedhof und in Gladrow, Dorfstraße 13 A, am Spielhaus veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden öffentlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2012 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	266.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	272.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-5.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-5.540 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-5.500 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	148.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	172.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-24.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	122.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.100 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-79.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-79.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 14.500 EUR.

### § 6

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	335 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	305 v. H.

### § 6

#### Amtsumlage

nicht belegt

### § 7

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR.

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

### § 9

#### Weitere Vorschriften

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen

2. Auf Grund sachlichen Zusammenhang wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

Wrangelsburg, 31.07.2012



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann, zusammen mit den Anlagen, innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Züssow, - Finanzen -, Bürgerbüro Ziethen, Zimmer 204 eingesehen werden. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.07.2012 von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Wrangelsburg, den 31.07.2012

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## Gemeinde Ziethen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.07.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Ziethen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. Im Ergebnishaushalt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf        | 404.400 EUR  |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen          | 444.700 EUR  |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - 40.300 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf   | 0 EUR        |

- |  |              |
|--|--------------|
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0 EUR        |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR        |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf      | - 40.300 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf                             | 0 EUR        |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 0 EUR        |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf        | - 40.300 EUR |

##### 2. im Finanzhaushalt

- |  |              |
|--|--------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 404.400 EUR  |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 374.200 EUR  |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 30.200 EUR   |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0 EUR        |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR        |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR        |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 4.700 EUR    |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 12.000 EUR   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | - 7.300 EUR  |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 2.700 EUR    |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | - 25.600 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 22.900 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 4

##### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 80.000 EUR

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 300 v. H. |

#### § 6

##### Amtsumlage

Nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ..... EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ..... EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... EUR  
 Da die Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt ist, kann keine Aussage zum Eigenkapital getroffen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen mit der dazugehörigen Kalkulation.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Hauptsatzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Hansestadt Anklam**

Die Gemeinde Ziethen hat keine Anregungen und Hinweise zu der Bauleitplanung:

- 3. Änderung des Bebauungsplanes 7-1992 „Gewerbegebiet Anklam - Teilfläche Süd-Ost“ der Hansestadt Anklam.

Die Gemeinde verzichtet auf weitere Beteiligung am Planverfahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Hansestadt Anklam**

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 2 - 1994 „Quartier Nikolaikirchstraße/Wollweberstraße/Schulstraße/Brüderstraße“ der Hansestadt Anklam.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Bestätigung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Abschluss eines Gestattungsvertrages - Photovoltaikanlage in Menzlin
- Auftragsvergabe zum Bau eines Löschwasserbrunnens in Jargelin
- Grundstücksverkauf in der Ortslage Ziethen - Teilflächen

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Ziethen**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 05.07.2012 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

**Artikel 1****Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze für die Jahre 2011 und 2012:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	21,23 €
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,40 €
c) 1,0 ha Gartenland	12,40 €
d) 1,0 ha Straßen und Wege	24,75 €
d) 1,0 ha Acker- und Grünland	13,47 €
e) 1,0 ha Wald-, Un- und Brachland	6,20 €

Der Hebesatz für den Deich Ziethen I beträgt 8,65 €/ha.

Für das Jahr 2013 gelten folgende Beitragssätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	21,23 €
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,40 €
c) 1,0 ha Gartenland	12,40 €
d) 1,0 ha Straßen und Wege	24,75 €
d) 1,0 ha Acker- und Grünland	13,47 €
e) 1,0 ha Wald-, Un- und Brachland	6,20 €

Der Hebesatz für den Deich Ziethen 1 beträgt 38,12 €/ha.

## Artikel 2

### § 7 Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ziethen, den 19.07.2012



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 26.07.2012 Bekannt gemacht am 08.08.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Ziethen, den 19.07.2012



## Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.07.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen erlassen:

### § 1

#### Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Ziethen.
- (2) Die Gemeinde Ziethen führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE ZIETHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Auftragsvergabe
  5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Es wird kein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

#### Finanzausschuss

#### Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

**Zusammensetzung**

3 Gemeindevertreter

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

**§ 5****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen
3.
  - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
  - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €
  - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 €
  - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
  - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
  - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
  - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 2.500,00 €

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauf-

tragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

**§ 6****Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

**§ 7****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ziethen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in 17390 Ziethen, Dorfstraße 51, beim Gutshaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nicht-öffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

## § 8

### Ortsteile

Die Gemeinde Ziethen besteht aus den Ortsteilen:

- Ziethen
- Menzlin und
- Jargelin

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen vom 11.10.2004, zuletzt geändert am 15.03.2010, außer Kraft.

Ziethen, den 30.07.2012




### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 18.07.2012 Bekannt gemacht am 08.08.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 30.07.2012

Bürgermeister 

## Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ziethen im Internet

Die Gemeindevertretung Ziethen hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2012 am 08.08.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ziethen rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Ziethen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Ziethen, Dorfstraße 51, beim Gutshaus veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Gremien“ bekannt gemacht.

## Gemeinde Züssow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.2012

#### Öffentlicher Teil:

#### Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und Entlastung der Betriebsleitung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow. Der Landesrechnungshof hat den Prüfbericht am 11.04.2012 nach eingeschränkter Prüfung freigegeben. (§ 16 Abs. 3 KPG)

1. Der auf den 28.06.2011 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 sowie der vom Wirtschaftsprüfer v.Redden, Böttcher, Büchl & Partner geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20.09.2011 versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010, der eine Bilanzsumme von 4.629.015,87 EUR ausweist, wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2010 i.H.v. 14.498,45 EUR wird auf neue Rechnung zum 01.01.2011 vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Fertigstellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Am Park“ in Nepzin**

Die Straße „Am Park“ in Nepzin wurde im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und der Einmündung zum Flurstück 51/3 hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Eine Erneuerung des restlichen Teilstückes wird von der Gemeinde derzeit als nicht notwendig erachtet. Um die ausgebaute Teilstrecke beitragsrechtlich abrechnen zu können, beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Fertigstellung der Parkstraße auf ihrer Gesamtlänge bis zum Ende des Flurstückes 50/3.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Am Park“ in Nepzin**

Die Straße „Am Park“ in Nepzin wurde im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und der Einmündung zum Flurstück 51/3 hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Eine Erneuerung des restlichen Teilstückes wird von der Gemeinde derzeit als nicht notwendig erachtet. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Teileinrichtungen „Fahrbahn“ und „Straßenentwässerung“ gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung für die Straße „Am Park“ auf ihrer Gesamtlänge bis zum Ende des Flurstückes 50/3 im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Abschnittsbildungs- und Fertigstellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Waldstraße“ in Nepzin Richtung Gleisanlage**

Die Waldstraße in Nepzin wurde in Richtung der Gleisanlage im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und der Gleisanlage der UBB hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Da sich diese Erneuerungsmaßnahme lediglich auf ein Teilstück der Waldstraße beschränkt, beschließt die Gemeindevertretung Züssow gemäß § 4 der Straßenbaubeitragssatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i.S.v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen. Gleichzeitig gilt die Waldstraße hinsichtlich der ausgebauten Teileinrichtungen in diesem Abschnitt als fertiggestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Waldstraße“ in Nepzin Richtung Gleisanlage**

Die Waldstraße in Nepzin wurde im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und der Gleisanlage der UBB hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung für die Waldstraße im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Abschnittsbildungs- und Fertigstellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Waldstraße“ in Nepzin**

Die Waldstraße in Nepzin wurde im Bereich zwischen der Straße „Am Park“ (Höhe Ortseingang aus Richtung Züssow) und dem Flurstück 14 (Ortsausgang Richtung Karlsburg) hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Da sich diese Erneuerungsmaßnahme lediglich auf ein Teilstück der Waldstraße beschränkt, beschließt die Gemeindevertretung Züssow gemäß § 4 der Straßenbaubeitragssatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i.S.v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen. Das Flurstück 14 bildet das Ende der Bebauung und ist deshalb als örtlich erkennbares Merkmal zur Abschnittsbildung geeignet. Gleichzeitig gilt die Waldstraße hinsichtlich der ausgebauten Teileinrichtungen in diesem Abschnitt als fertiggestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### **Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Waldstraße“ in Nepzin**

Die Waldstraße in Nepzin wurde im Bereich zwischen der Straße „Am Park“ (Höhe Ortseingang aus Richtung Züssow) und dem Flurstück 14 (Ortsausgang Richtung Karlsburg) hinsichtlich der Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Teileinrichtungen „Fahrbahn“, „Gehweg“ und „Straßenentwässerung“ gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung für die Waldstraße im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

- Vertrag Abstandsbaulast
- Vorkaufsrecht der Gemeinde
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow im B-Plan-Gebiet „Am Mühlenberg“

## **Bekanntmachung der Gemeinde Züssow über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“**

für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes  
Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgenden Bereich:

Gemarkung	Züssow
Flur	1
Flurstücke	76/27 teilweise, 76/35 und 76/36
Fläche	rd. 2.995 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 3 befindet sich im Ortsteil Züssow.

Es wird im Nordwesten durch die Bundesstraße 111 (innerörtlich Chausseestraße), im Südwesten durch die neue Ortsverbindungsstraße nach Nepzin (Straße „Am Mühlenberg“) sowie im Südosten und Nordosten durch Wiesen und Ackerflächen begrenzt.

Die 3. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 sondern lediglich einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes an der Bundesstraße 111.

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Züssow vom 10.05.2012 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 04.07.2012, Az.: 03091-12-38 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid wurde erfüllt. Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes tritt mit Ablauf des 08.08.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr und  
donnerstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr und  
freitags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Züssow, den 27.07.2012

  
Hein  
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Züssow  
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“  
im Ortsteil Züssow der Gemeinde Züssow  
für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes.**  
(Gemarkung Züssow, Flur 1, Flurstücke 76/27 teilweise, 76/35 und 76/36)



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

## Kulturnachrichten



**Bandeliner  
DORFFEST**  
am 18. August ab 14 Uhr  
auf dem Sportplatz

**Höhepunkte:**  
Eröffnung • Fußballcup • Rundfahrten  
• Kinderprogramm • Modenschau •  
Tombola • Bogenschießen • Bastelei  
• Kinderschminken • Gold schürfen  
Fahrradparcours • Hüpsburgen •  
• Gebackenes, Gebratenes & Gezapftes

**Wettspiele für Groß & Klein:**  
Wettnageln... Baumstammweitwurf...  
Trekker ziehen... Torwand schießen...

**ab 19 Uhr Tanz**  
mit Überraschungsgast  
& Mitternachts-Feuerwerk

**Theresa's Fußballcup**



### 2. Kleinkunstfest in Groß Kiesow

- Was?** - Kleinkunstfest  
**Wann?** - 25. August 2012, ab 10 Uhr  
**Wo?** - 17495 Groß Kiesow, Pfarrgarten und Kirche  
**Für wen?** - Erwachsene und Kinder

Ein Kleinkunstfest lädt am 25. August Erwachsene und Kinder zu einem Ausflug nach Groß Kiesow ein. Von 10 bis 18 Uhr präsentieren Künstler und Kunsthandwerker rund um Kirche und Pfarrhaus ihre Arbeiten. Umrahmt wird der Markt von Musik und Theater, dazu gibt es leckeres Essen vom Grill, Spezialitäten aus dem Pizzeriaofen und eine Wildsuppe über offenem Feuer. Der Eintritt ist frei.

Die Künstler und Kunsthandwerker zeigen selbst gefertigte Unikate. Angeboten werden Grafiken, Keramik, Kleidung und Hüte aus Filz, Leinen und Seide, Fotografien, Skulpturen, Silberschmuck, Seife, handgeschöpfte Papiere, Bücher und Kartenspiele und manches mehr. Die Besucher können bei der Entstehung der Werke dabei sein oder sich selbst im Töpfeln, Filzen oder Drucken ausprobieren.

Das Puppentheater Wunderlich spielt um 11 Uhr für die Kinder (UKB 2,50 EUR / 1,- EUR). Die Greifswalder Musikfabrik schickt die Formation Jackpot auf ihrer mobilen Bühne. Gypsy Music spielen Romy & Nine ab 18 Uhr in der Kirche (UKB 5,- EUR). Mit Gesang und Gitarre vom Basement Blues Duo klingt das Fest ab 21 Uhr am Lagerfeuer aus.

### Der Maler Matthias Wegehaupt in der Galerie „arte deposito“ im Herrenhaus Libnow

**Libnow/Vorpommern.** Neben dem Klavier von Anja Götze wird die Tuba am 11. August eine wesentliche Rolle spielen, wenn um 16 Uhr die nächste Ausstellung in der Galerie „arte deposito“ im Herrenhaus Libnow eröffnet wird. Der Musiker Georg Schwark wird dieses beeindruckende Instrument zu den nicht minder beeindruckenden Bildern des Usedomer Malers Matthias Wegehaupt erklingen lassen.

Der Kunstwissenschaftler Ulrich Kavka, Wegehaupt freundschaftlich verbunden, wird die Einführung sprechen. Zum Werk von Matthias Wegehaupt notiert Kavka:

„Die Bilder kommen auf einen zu“, erzählt der Maler Matthias Wegehaupt nach einem seiner obligaten Strandgänge und lenkt so die Aufmerksamkeit auf das unendliche Bestands- und Veränderungsreservoir von Natur und menschlichem Dasein. Sich deren Verwandlungen im Rhythmus der Tag- und Jahreszeiten vorbehaltlos zu öffnen, heißt ja auch, ein in sich Aufnehmen zum eigenen wundersamen und merkwürdigen Erkennen. Vidi - ich habe gesehen! Und im Wortsinn sind die Räume zwischen Himmel, Meer, Ufer, Strand und Küste für den Maler geheimnisvolle Schauplätze, unerschöpfliche Fundorte und grenzenlose Freilandspeicher für die sinnlichen, materiellen und sozialen Grundstoffe, aus denen er die Eigenart seinen künstlerischen Ausdrucks formt.

Während die Topographie der Insel aber auch die Stadlandschaft seines anderen Wohnortes Berlin den Formkanon von Oskar Manigk kaum mehr beeinflussen, könnte man dem Werk von Matthias Wegehaupt in seinen formalen und thematischen Auslotungen, den zugegeben etwas wissenschaftlichen zirkulierenden Begriff der Antithese, also der Gegenbehauptung oder des Gegensatzes, zur Seite stellen. Denn seinen täglichen Gang von der Behausung zum Strand pflegte er kaum aus therapeutischen Gründen. Was ihn antreibt ist sein Programm. Wie schon erwähnt, sind Himmel, Meer und Ufer, Strand und Küste sozusagen merkwürdige Kullissenräume für merkwürdiges Handeln von Menschen. Die Ereignisse verlaufen gleichsam saisonal. Der Einzelne in der Menge, in Augenschein genommen unter anderem auch aus dem Blickfeld der Götter. In den Phasen der Ruhe bestimmt, wie könnte es anders sein, die Natur den Rhythmus. Also ist dieses umlaufende Stück Insel hochkarätige Einfassung des Eilandes. Uns so gesehen begegnet der heutige Maler in der gemeinsamen Grundvorstellung seinen künstlerischen Vorfahren: Rhythmus, Struktur, Klang, Farbe - prägende Eigenschaften in den Bildern der Väter, kennzeichnen auch das Oeuvre von Matthias Wegehaupt. Doch worauf er ganz und gar verzichtet, ist das entdeckungswürdige Lokalkolorit. Sein Motiv ist auch ein Synonym für vergleichbare Motive.

Die Originalität liegt in der einmaligen Inspiration während des Strandganges und in der zeitaufwendigeren Erarbeitung des Bildes im Atelier ...

Matthias Wegehaupt wurde 1938 in Berlin geboren und wuchs in Ückeritz auf der Insel Usedom auf. Nach einem Studium am Institut für Kunsterziehung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bei seinem Vater Herbert Wegehaupt verbrachte er die Jahre bis 1960 malend in Ückeritz, wobei er auch Kontakte zu Professor Niemeyer-Holstein unterhielt. Nach einem Ausflug in der Arbeitswelt der Hochseefischerei begann Matthias Wegehaupt ein Studium der Wandmalerei an der Hochschule für bildende und angewandte Kunst Berlin-Weißensee, brach dieses jedoch nach zwei Jahren ab, um auf einer Großbaustelle zu arbeiten. Seit 1965 ist er endgültig als Maler freischaffend in Ückeritz tätig. 2005 erschien sein erster Roman „Die Insel“, der von der Kritik wohlwollend aufgenommen wurde. 2010 erhielt Wegehaupt den Rostocker Kunstpreis und 2012 erschien sein zweiter Roman „Schwarzes Schilf“.

Die Ausstellung mit Werken von Matthias Wegehaupt ist bis zum 27. Oktober 2012 jeweils Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr bei freiem Eintritt in der Galerie „arte deposito“ zu besichtigen.

Am letzten Ausstellungstag, dem 27. Oktober, wird Matthias Wegehaupt im Rahmen von „KunstHeute“ ab 17 Uhr in der Galerie anwesend sein und für Künstlergespräche zur Verfügung stehen. Um 19 Uhr wird er abschließend aus seinem neuen Buch „Schwarzes Schilf“ lesen. (Eintritt frei)

Informationen: Herrenhaus Libnow, Telefon 03971 259387, [www.artedeposito.de](http://www.artedeposito.de)

## Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



**Mittwoch, 05. September**

**Seniorentreff - Vorstellung von Reiseangeboten 2013** durch den Reiseklub der Volkssolidarität

Beginn: 14:30 Uhr im Senioren-Clubraum

**Mittwoch, 12. September**

**HAKA-Veranstaltung**

Vorführung und Verkauf von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln und Kosmetika

Beginn: 14:30 Uhr im Senioren-Clubraum

**Mittwoch, 19. September**

**Radtour nach Züssow** mit Kaffeepause in Müller's Grill

Treff: 14:00 Uhr am Nepziner Weg Richtung Nepzin

Mitglieder und Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

**Vera Barnscheidt**

## Veranstaltungen im Kulturhaus in Steinfurth

**Sonntag, 16. August, 16:00 Uhr**

**Der Stern**

Figurentheater für Kinder ab 4 Jahren

Eintritt 5,00 EUR

**Sonntag, 2. September, 16:00 Uhr**

**Der Zauberlehrling** von Johann Wolfgang Goethe

für Kinder ab 5 Jahren

Eintritt 5,00 EUR

**Sonnabend 8. September, 20:00 Uhr**

**Klavierkonzert** mit Elisa Bartoszewski

Eintritt 12:00 EUR

**vom 26. August bis 2. September jeweils von 9 bis 12 Uhr**

**Meditation und Malen**

vorherige Anmeldung unter 038355 68602

**Mathias Bartoszewski**

## Ferienspiele auf dem Lande

Schon zum vierten Mal wurde in der kleinen Grundschule Schlatkow im Juli zu den Sommerferienspielen eingeladen.



Die Mädchen und Jungen erlebten eine abwechslungsreiche und aufregende Ferienwoche.

Den etwas verregneten Montag Vormittag gestaltete der Kunsttherapeut Ben Silg aus Schmatzin. Er ist den Kindern schon aus früheren Ferienveranstaltungen bekannt. Diesmal wurde Speckstein bearbeitet. Es entstanden viele unterschiedliche kleine Kunstwerke.





Am Dienstag und Mittwoch standen Radtouren in die nähere Umgebung auf dem Plan. Der Biologe und Naturschützer Kees Vegelin erklärte interessante Objekte im kleinen Quilower Museum und führte uns anschließend durch die herrliche Natur des Peenetales bis hinunter zum Fluss. Natürlich blieb auch genügend Zeit für ein Picknick, zum Toben und Staunen. Im Saatzuchtbetrieb SAKA Ranzin erläuterte uns der Leiter Herr Couppée die Entstehung der Kartoffel von der Saatknolle bis zur Ernte der Frucht. Dies konnten wir uns im Gewächshaus sowie auf dem Feld ganz genau ansehen und anfassen.



Den Donnerstag nutzten wir im Ort Schlatkow als Ruhetag. Frau Heise, unsere langjährige Schulhelferin, hat für uns diesen schönen Vormittag organisiert. Frau Dominitzki war so freundlich, uns die Kirche zu zeigen und die vielen Fragen der Kinder zu beantworten.

Nach einem Picknick auf der Wiese wurden wir durch die Anlage der Melkerschule geführt und in der Festscheune konnten alle Kinder Karussell fahren. Bis zum Mittagessen hatten wir noch Zeit für den Spielplatz und das Floß.

Der Höhepunkt dieser schönen Ferienwoche wurde am Freitag erreicht, nicht nur in Bezug auf das warme Sommerwetter. Wir radelten einen alten Feldweg entlang bis zum Karlsburger Wald. Hier waren wir mit dem Förster Herrn Frey an der „Spinne“ verabredet.



Zunächst wurden wir durchs Dickicht geschickt, berührten einen Waldameisenhaufen, sahen ein Insektenhotel und die Behausung von Waldbienen. Wir liefen barfuß und mit verbundenen Augen auf verschiedenem Untergrund und wer wollte, konnte einen Baum erklettern.



## Kirchennachrichten



### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

#### Tapfer! Respekt!

Das Herz auf dem rechten Fleck. Und auch so, die richtige Einstellung zum Leben im Allgemeinen. Ungebremstes Nach-vorne-Gucken. Nicht verzagen, Ärmel hoch und ran. Versuchen, das Beste draus zu machen. Viele Menschen unserer Region sehen und machen das so.

Viele, viele Menschen lerne ich als Land-Pastor beinahe täglich neu kennen. Und darf dabei Anteil nehmen an den vielfältigen Facetten des Lebens. Auch wenn die beruflichen Wege sich häufig ähneln, bin ich doch immer wieder überrascht darüber, mit wieviel gar nicht so leichten, ganz unterschiedlichen Dingen und Schicksalen die Menschen in unseren Gemeinden und Dörfern zurecht kommen mussten - und es irgendwie oftmals auch geschafft haben.

Mein momentanes Fazit lautet dabei eindeutig: **Viele Menschen sind ausgesprochen tapfer!** So empfinde ich es sehr stark. **Was für Schicksale** viele hier tragen mussten bzw. gegenwärtig stemmen müssen! Und **wie fröhlich** die Menschen trotz alledem sind, das ringt meiner Person stets aufs Neue definitiv hohen Respekt ab. Höchsten Respekt.

Viele mussten als sehr junge Menschen nach dem Krieg ganz neu anfangen, sich ganz neu, ganz handfest aus dem Nichts eine Existenz aufbauen. Oft sogar ohne Vater, weil der im Krieg geblieben ist oder erst spät aus der Gefangenschaft nach Hause kam.

Viele mussten das frisch mit allem Einsatz Aufgebaute in große Kollektive überführen. Und auch hier wieder ihren Platz finden. Viele Menschen haben viel zu früh etliche Familienmitglieder zu Grabe tragen müssen, nicht wenige auch bereits eigene Kinder. Viele haben schlimmste Krankheiten durchzustehen gehabt. Und jetzt sitzen sie - aufgrund dieses allen eigentlich höchst unerwartet - recht vergnügt in ihrem Polsterstuhl. Umringt von einer Tochter und einem Enkelkind und ein, zwei Nachbarn. Sie sind 75, 80 oder 90 geworden. Und haben in ihrem Leben beinahe alles gesehen: Höchstes Glück und tiefstes Unglück, Geburten und Tode in größerer Zahl, wunderbare Familienfeiern und todtraurige Beerdigungen, vollkommenes Am-Boden-sein, totale Erschöpfung, fressenden Krebs, gefährlichen Herzinfarkt oder dramatischen Schlaganfall oder strotzende Gesundheit und Tatkraft. Das gesamte Spektrum!

Recht vergnügt sitzen sie da. Und plaudern über vergangene und gegenwärtige Zeiten. Weisen darauf hin, dass der Verlust des Ehepartners/der Ehepartnerin ein großes Loch ins Herz und vor allem in den Lebensalltag gerissen hat. Freuen sich aber auch wie ein kleines Kind auf die heute noch zu erwartenden Enkel und Urenkelkinder. Sind stolz auf Kinder und Kindeskind. Sind dankbar und froh, dass aus diesen etwas geworden ist. Dass diese heute da sind oder noch kommen werden.



Dann entdeckten wir einen moorigen Waldsee, den wir mit unseren Füßen erkunden durften. War das ein Spaß! Das Mittagessen kam heute vom Grill: Brötchen mit Bratwurst + Senf oder Ketchup. Erstaunlicherweise hat niemand gemäkelt!



Wir danken allen Beteiligten, die uns diese interessante Ferieneinstimmung ermöglichten, für ihre Unterstützung und freuen uns, wenn wir im nächsten Jahr wieder kommen dürfen.

Schulsozialpädagogin Kerstin Klut  
und Ferienkinder der Grundschule Schlatkow

Viele mussten große Gärten und ihr geliebtes Vieh abschaffen, können vielleicht gerade noch ein paar Blumenbeete betreuen und ein wenig Gemüse anbauen. Sich vielleicht sogar noch von einem Dutzend Hühner umscharren lassen. Sie sind dankbar für jeden neuen Tag. Für das erreichte Alter. Die lieben Menschen und Kontakte, die ihnen noch geschenkt werden.

Oftmals sind sie von ihrer eigenen Generation - den Menschen, mit denen sie von klein auf zusammen aufgewachsen sind - unter den letzten „Überlebenden“. Meist sind sie die letzten Vertreter einer gar nicht so kleinen Kleinfamilie mit ehemals gar nicht so wenigen Kindern. Sie allein tragen die vielen lebendigen Erinnerungen an **ihre** Familie in ihrem Kopf und in ihrem Herzen. - Aber sie schauen frohen Mutes und immer ein wenig optimistischer als gedacht/befürchtet in die Zukunft. **Ich finde das ausgesprochen tapfer.** Und erfreue mich daran. Bin vielleicht sogar ein bisschen stolz. Auf diese alten Jubilare. Auf ihre Einstellung. Trotz des vielen Schlimmen und Traurigen. **Die Nase steht im Wind und guckt frech dem Leben entgegen. Tapfer!**

Bleiben Sie/Bleibt behütet! wünscht herzlich Ihr/euer

**Pastor Andreas Pense-Himstedt**

## Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
12.08.	10. So. n. Trinitatis	Rubkow	09:00	
12.08.	10. So. n. Trinitatis	Groß Bünzow	10:30	
12.08.	10. So. n. Trinitatis	Schlatkow	14:00	
19.08.	11. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
19.08.	11. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	
26.08.	12. So. n. Trinitatis	Rubkow	09:00	
26.08.	12. So. n. Trinitatis	Groß Bünzow	10:30	Gottesdienst zum neuen Schuljahr
26.08.	12. So. n. Trinitatis	Schlatkow	14:00	
02.09.	13. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
02.09.	13. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	

## Gottesdienst zum neuen Schuljahr

Für alle Kinder und Jugendlichen unserer Kirchengemeinden und unserer Region wollen die Konfirmanden/Konfirmandinnen am Sonntag, **26.08.2012** um 10:30 Uhr in Groß Bünzow einen besonderen Gottesdienst zum neuen Schul- und KITA-Jahr aktiv mitgestalten. Thematisch und musikalisch dreht sich alles um Schule, KITA und die Sicht junger Menschen auf diese Dinge. Kommt ihr?

## Gemeindeguppen

### Gemeindenachmittag

Am Montag, **20.08.2012** um 14:30 Uhr treffen wir uns zum Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus. Fröhlicher Schnack nicht ohne Kuchen!

### Kirchenchor Ziethen

hat vorerst noch Sommerpause

### Singkreis Groß Bünzow & Peenetalbläser u. -bläserinnen

Los geht es wieder am **07.08.2012**

### Konfirmandenarbeit

Gruppe Ziethen Neustart: 10.08.2012

Gruppe Groß Bünzow: 13.08. und 20.08.2012

## Kinderkirche

startet bald wieder

## Infos

### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich, aber auch mit Nachdruck! Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens. Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Lebendiges Gemeindeleben benötigt leider auch Geld ... Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

**Ganz herzlichen Dank im Voraus dafür!**

### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

**Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot**

### aktuelle Erreichbarkeit

**Sprechstunde** im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr**

**Pfr. Andreas Pense-Himstedt** ist erreichbar unter

**039724 22493** in Groß Bünzow

**0151 11118201** per Handy

Durch die Nordkirche haben sich die E-Mail-Adressen geändert: für das Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow lautet die neue: gross-buenzow@pek.de

### Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden. Alle aktuellen Termine können dort eingesehen werden.

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
03971 210531	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

### Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

### Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

10. Jhrg. Nr. 124

August / September 2012

## Spruch für den Monat August

**Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.**

Psalm 147,3

Wenn es eine Weltmeisterschaft in „Heilende Berührungen“ gäbe, würde sicherlich den Müttern der erste Preis zugesprochen. Vom Anfang unseres Lebens an hat sie uns gepflegt und liebkost. Ich denke, dass gerade in den kleinen und unscheinbaren Berührungen ein sehr großer Segen für jedes Kind liegt: Die Mutter trocknet die Tränen, putzt Babypopo und rinnende Kindernasen. Sie wäscht schmutzige Hände, zieht Holzsplitter und Dornen aus Fingern und Zehen. Die Mutter legt ihre kühlende Hand auf fieberheiße Stirnen, macht Wadenwickel und Umschläge, trägt Salbe auf und wischt den Schweiß ab. Die Mutter nimmt die Weinenden, Ängstlichen und Traurigen in ihre Arme, tröstet und beruhigt. Sie herzt und küsst das Kind, drückt es fest an sich, streichelt ihm über das Haar. Niemand kann so liebevoll mit kleinen Gesten helfen wie sie. Die Mutter zeichnet das Kreuz auf die Stirne und segnet das Kind. Tausendfach helfen und heilen die Hände der Mütter. **Anna Six.**



Strandgespräch am südlichsten Punkt der schwedischen Küste.

## Stein-Reich Schweden



Reich an bemerkenswerten Steinen ist auch die Südküste Schwedens. Der Gedenkstein für Selma Lagerlöf, Literatur-Nobelpreisträgerin und geistige „Mutter“ von Niels Holgerson Dümling, der Steinkreis Ales Stenar, Strand-Sammel-Steine mit Gesicht oder der uralte Wikinger-Grabstein in Tullstorp der Stein-Reichtum hatte es nicht schwer, für ein Erinnerungsfoto mit Julia, Leah, Maria und Jessica stillzuhalten.

Seit mehr als zehn Jahren fahren die Nicoläuse der 6. Klassenstufe in der ersten Sommerferienwoche zu einer Abschlussfreizeit nach Südschweden. Damit enden die sechs Christenlehre-Jahre unter der Leitung von Gemeindepädagogin Martina Jeromin.

Selbst, wenn das Wetter, wie in diesem Jahr, nicht zum Baden einlädt kommt dort keine Langeweile auf. Immer wieder findet man etwas Neues und Eindrucksvolles. Z.B. vor dem Alten Schulhaus in Vester Vemmenhög: Im „Heimatort“ des Kinderbuchhelden Niels Holgerson wartete dieser selbst zwischen einer Schar Gänse um mit den Gützkower Mädchen für ein zünftiges Erinnerungsbild zu posieren.



Zu Hause bei Niels Holgerson in Vester Vemmenhög

**Ev. Pfarramt, St. Nicolai,**  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
**Tel:** 038353-251, **Fax:** 038353-66947  
**e-mail:** [ev.pfarramt@guetzkow.de](mailto:ev.pfarramt@guetzkow.de)  
**Home:** <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
**Büro-Öffnungszeiten:** Mo.-Fr. 8<sup>30</sup>-12.<sup>00</sup>  
**Kantorei St. Nicolai Gützkow**  
Katharina Kühne-Schnittler  
**Tel:** 03834-500079

## Konfirmandenzeit

Ferien-Ende - Konfi-Zeit! Es beginnt wieder ein neuer Konfi-Kurs. Der Name des Kurses klingt spannend: „SoKo 12-14“. Das klingt nach Ermittlungen, nach Nachforschungen, nach Spurensuche. Das soll auch so sein, denn, in einem Alter, in dem Jugendliche, auf der Suche nach sich selbst, Orientierungen brauchen, erkunden, erfahren, erleben sie in den Konfi-Kursen der Kirchengemeinde was trägt. In der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen lernen sie nicht nur die Grundlagen christlichen Glaubens und christlicher Traditionen kennen. Sie lernen es, mit diesem Wissen, zu Fragen unserer Zeit Stellung zu nehmen und Standpunkte zu beziehen. Und sie werden Spaß und Freude haben z.B. am gemeinsamen Spielen und am Verreisen.

„SoKo“ ist die Abkürzung von „Sonntags-Konfirmanden“ und „12-14“ meint nicht das Alter, sondern die Kursdauer von 2012-2014.

Jeder Jugendliche ab der 7. Klasse ist herzlich eingeladen. Machen auch Sie Ihrem Kind oder Ihrem Enkelkind Mut, einmal hereinzuschauen.

Erste Informationen über Ablauf und Inhalte, Projekte und Ziele der Konfi-Zeit erfahren Sie bei einem lockeren Info-Treff am Montag, den 13. August um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Gützkow.



Gruppenfoto des Kurses „SoKo 10-12“ nach der Konfirmation am 29.04.2012

## Chorfest Dreiklang

Kantoren und Kantorinnen haben Chorsänger kleiner und großer Chöre gleichermaßen zu einem überregionalen Sängertreffen vom 24.-26. August, zum Chorfest "Dreiklang 2012" nach Greifswald eingeladen.

Dieses Chorfest wird zum ersten Mal international ausgerichtet. Nicht nur Chöre aus Norddeutschland, sondern auch Ensembles aus den Ländern rund um die Ostsee werden kommen. Auch der Gützkower Kirchenchor wird dabei sein.

Am Sonntag, den 26.08. werden teilnehmende Chöre die Gottesdienste in Greifswald und den umliegenden Kirchengemeinden mitgestalten, auch die, die zeitgleich um 10.00 Uhr in der Kirche Gützkow und in der Kölziner Jubiläumskirche stattfinden.



Kirchenchöre aus Horst und Gützkow

## Jubelkonfirmation

Der Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation findet am Sonntag, den 16.9.2012 statt. Alle Gemeindeglieder, die vor 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren eingesegnet wurden, sind herzlich dazu eingeladen. Anmeldungen bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie diese Informationen bitte weiter.

## Gemeindeguppen

### Kirchenchor

Ab dem 7.8. dienstags um 19<sup>30</sup> Uhr

### Kinderchor I (1.-4.Klasse)

Ab dem 14.8., dienstags um 16<sup>00</sup>-16.<sup>45</sup>

### Kinderchor II (ab 5.Klasse)

Ab dem 14.8., dienstags um 17<sup>00</sup>-18<sup>00</sup>

### Flötenkreis

ab Do., 16.8., 16<sup>00</sup>-16.<sup>45</sup> 14-tägig

### Mutter- / Kindgruppen

ab dem 13.8.

dienstags 10.<sup>00</sup> Uhr

mittwochs 9.<sup>30</sup> Uhr

### "Nicoläuse"

Am Freitag, den 10.8. um 14.00 Uhr treffen sich alle zur Terminabsprache.

### Sonntags-Konfirmanden

#### **SoKo 11-13:**

So., 9.9., 10.30 -14.30Uhr

#### **SoKo 12-14:**

Mo., 13.8., 19.00 Uhr: Infoabend

So., 19.08., 10.30 -15.00 Uhr

### JG (Junge Gemeinde)

Fr., 10.08., 19.00 Uhr

Fr., 24.08., 19.00 Uhr

Fr., 07.09., 19.00 Uhr

### Frauenkreis

Di., 21.08., 14.00 Uhr

Di., 18.09., 14.00 Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.



## Behrenhoff

### **Kinderstunden in Behrenhoff**

Ab Mittwoch, den 15.08.

mi. 15.<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 5.8., 9.So.n.Trinitatis	10 <sup>30</sup> *	14 <sup>00</sup>	-	-	9 <sup>00</sup>	Jeremia 1,4-10
Fr., 10.8.,	-	-	10 <sup>00</sup>	15 <sup>00</sup>	-	Jeremia 1,4-10
So., 12.8., 10.So.n.Trinitatis	10 <sup>30</sup>	-	-	-	-	Jesaja 62,6-12
So., 19.8., 11.So.n.Trinitatis	10 <sup>30</sup>	-	-	-	-	Galater-Brief 2,16-21
So., 26.8., 12.So.n.Trinitatis	10 <sup>00</sup> **	10 <sup>00</sup> **	-	-	-	Apostelgeschichte 3,1-10
So., 2.9., 13.So.n.Trinitatis	10 <sup>30</sup>	-	-	-	9 <sup>00</sup>	1.Mose 4,1-16a
So., 9.9., 14.So.n.Trinitatis	10 <sup>30</sup>	15 <sup>00</sup>	-	-	-	1.Thessalonicher-Brief 1,2-10
Fr., 14.9.,	-	-	10 <sup>00</sup>	15 <sup>00</sup>	-	1.Thessalonicher-Brief 1,2-10

\*Abendmahl

\*\*musikalisch gestaltet von Gastchören des Chorfestes „Dreiklang 2012“